

Brandschutzordnung (BSO)

Teil B

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- zur persönlichen Unterrichtung der Beschäftigten -

- a) Brandverhütung, Gebote/Verbote/Sicherheitsvorschriften
- b) Brand- und Rauchausbreitung
- c) Flucht- und Rettungswege
- d) Melde- und Löscheinrichtungen
- e) Verhalten im Brandfall
- f) Brand melden
Alarmsignale und Anweisungen beachten
- g) In Sicherheit bringen
Löschversuche unternehmen
Besondere Verhaltensregeln

Allgemeines

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Alle Beschäftigten der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Jeder/jede hat sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach Ausbruch eines Brandes und anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Brandverhütung, Gebote/Verbote/Sicherheitsvorschriften

Gebote

Folgendes ist zu beachten:

- In Räumen, in denen geraucht werden darf, dürfen Zündhölzer, Asche und Rauchwarenreste nur in die dafür bestimmten Behältnisse – keinesfalls in Papierkörben, Plastikbehältern und anderen brennbaren Gegenständen – abgelegt werden.
- Das Rauchverbot in hierzu gekennzeichneten Bereichen ist einzuhalten.
- Schäden an Elektro- oder Gas-Heizungsanlagen und –geräten (Schalter), Kabel, Leitungen, Gasgeruch sind sofort dem Sicherheitsbeauftragten zu melden und die Reparaturen zu veranlassen.
- Schlüssel für die Dienstgebäude und –räume müssen jederzeit , auch außerhalb der Dienststunden, greifbar sein.
- Nach Dienstschluss, besonders an den Wochenenden, dürfen keine brandgefährlichen Zustände in dem Gebäude vorhanden sein.

Verbote und Sicherheitsvorschriften

Grundsätzlich verboten ist:

- Umgang mit offenem Feuer und Licht in den Dienst- und Betriebsräumen;
- Rettungswege, wie Treppen, Flure und Ausgänge mit Gegenständen einzuengen oder zu versperren;
- Selbstschließvorrichtungen an Brand- oder Rauchschutztüren außer Betrieb zu setzen;
- wichtige Akten, Urkunden, Verschlussachen nach Dienstschluss an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren
- größere brandgefährliche Handlungen, wie Löten und Schweißen in Dienst- und Betriebsräumen ohne Benachrichtigung des Sicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten vorzunehmen.

Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten , wenn Sie:

- eigene Elektro-, Gas- und sonstige Geräte für Heiz- und Kochzwecke in Diensträumen benutzen;
- Elektrogeräte unbefugt oder abweichend von der jeweiligen Betriebsanleitung in Diensträumen in Betrieb nehmen.

Vorbeugen:

Machen Sie sich mit den Fluchtwegen und der Lage des Sammelplatzes Ihrer Abteilung vertraut.

Informieren Sie sich über:

die Alarmsignale

Sirenton im Brandfall:

ui – ui – ui – ui

die Notrufnummer

Notruf Tel.: 112

Wer meldet?

Was brennt?

Wo brennt es?

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Warten auf Rückfragen!

Druckknopfmelder

die **Feuerlöscheinrichtungen**

Standort des nächsten Feuerlöschers

Standort der Wandhydranten

Bedienung des Feuerlöschers

Stellen Sie keine Fluchtwege zu.

Falls Fluchtwege einmal verstellt sind, sorgen Sie dafür, dass sie sofort geräumt werden.

Bedenken Sie:

Schon wenige Minuten können im Notfall für Sie und andere ausschlaggebend sein.

Brand- bzw. Rauchausbreitung

Die Gebäudeflügel „Nord, Süd und Ost“ sind gegenüber dem Gebäudezentrum durch Brandwände unterteilt.

Türöffnungen im Bereich der Brandwände sind mit Feuer- bzw. Rauchschutztüren ausgestattet.

Feuer- und Rauchschutztüren sind – soweit diese nicht mit automatischen Selbstschließvorrichtungen versehen sind – ständig in geschlossenem Zustand zu halten.

Die Treppenträume können über Rauchabzüge, welche am oberen Treppenraumabschluss angeordnet sind, entraucht werden.

Die zugehörigen Auslösevorrichtungen befinden sich jeweils im Erdgeschoss und im Obergeschoss des Ostflügels am Treppenzugang.

Rettungswege (Flure, Treppenträume, Ausgänge)

Jeder Gebäudeflügel (Süd, Nord und Ost) hat neben dem zentral gelegenen – offen gestalteten - Haupttreppenraum einen eigenen Treppenraum.

Die Büroetagen sind so angelegt, dass für jedes Zimmer zwei voneinander unabhängige Treppen bzw. Ausgänge zum Verlassen des Gebäudes zur Verfügung stehen.

Innerhalb der Treppenträume ist an oberster Stelle ein in Erdgeschossebene (Ein- bzw. Ausgangebene) bedienbarer Rauchabzug vorhanden, der geeignet ist, beim Auftreten von Brandrauch zur Entrauchung und damit zur sicheren Benutzbarkeit der Treppenträume beizutragen.

Die hausinternen Rettungswege sind mit beleuchteten/selbstleuchtenden Rettungszeichen ausgestattet, um auch bei Dunkelheit und Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Verlauf der Rettungswege zu kennzeichnen.

Vom jeweils im Süd-, Nord- und Ostflügel vorhanden Treppenraum im Erdgeschoss ins Freie führend sowie vor dem Hauptzugang ist – wie im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich – der jeweilige Sammelplatz vorgesehen.

Beim Verlassen von Räumen Türen schließen, damit eine weitere Rauchausbreitung verhindert wird.

Meldeeinrichtungen

Um im Brandfalle das frühzeitige Eintreffen der Feuerwehr herbeizuführen, ist das Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet.

Außer den automatisch wirkenden Brandmeldern sind zur manuellen Betätigung in jeder Etage an leicht zugänglichen Stellen rot kenntlich gemachte Druckknopfmelder vorhanden.

Bei Betätigung eines Druckknopfmelders ist – soweit möglich – über die Rufnummer 9 zusätzlich die Zentrale über das erkennbare Schadenereignis zu informieren.

Soweit möglich, werden von der Zentrale die im jeweils betroffenen Gebäudebereich anwesenden Personen über die Lautsprecheranlage informiert. Die der Warnung der Gebäudenutzer dienende Alarmanlage wird von der Brandmeldeanlage ausgelöst und ist durch einen auf- und abschwellenden Sirenenton zu hören.

Löscheinrichtungen

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in den Büroetagen jeweils in der Nähe der Treppenträume sowie im Kellergeschoss und im 5. Obergeschoss an taktisch günstig gelegenen Stellen tragbare Feuerlöscher bereitgestellt.

Spezielle Räume, wie Heizraum, Werkräume und Kfz-Wartungsräume, weisen den speziellen Erfordernissen entsprechende Feuerlöscher auf.

Im mittleren Treppenraum (Kellergeschoss bis 5. Obergeschoss) und in Nähe des östlichen Treppenraumes (Kellergeschoss bis 2. Obergeschoss) sind zur Selbsthilfe geeignete Feuerlöschleitungen mit je einem Wandhydranten mit 30 m formbeständiger Schlauchleitung und abstellbarem Strahlrohr vorhanden.

Bedienungshinweise sind an den jeweiligen Gerätschaften angebracht.

Brand melden, Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Zuge einer automatischen oder manuellen Brandmeldung ertönt ein auf- und abschwellendes Sirensignal, um sowohl Besucher als auch Beschäftigte auf einen vorliegenden Gefahrenzustand hinzuweisen. Mit der Wahrnehmung des Sirensignals sind alle Bediensteten, Besucher und sonstigen Gebäudenutzer verpflichtet, auf kürzestem Wege über die gekennzeichneten Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) das Gebäude zu verlassen und sich auf einem der vorgesehenen Sammelplätze (siehe Anlage 1) einzufinden.

Fremden, Gehbehinderten und Verletzten ist beim Verlassen des Gebäudes Hilfe zu leisten.

Soweit erkennbar und notwendig, werden von der Zentrale mittels Rundspruchanlage nähere Weisungen erteilt.

Den Anweisungen der Hausverwaltung, der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist unbedingt und ausnahmslos Folge zu leisten.

In Sicherheit bringen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Bei starker Rauchentwicklung nasses Tuch vor Mund und Nase, gebückt oder kriechend unterhalb der Rauchsicht fortbewegen.
- Verwirrten, behinderten oder verletzten Personen helfen, um zumindest benachbarten Brandabschnitt zu erreichen.
- Kennzeichnung und Verlauf der Fluchtwege einprägen.
- Wenn Fluchtwege abgeschnitten sind, Türen gegen das Gebäudeinnere schließen und sich am geöffneten Fenster bemerkbar machen.
- Anweisungen der Feuerwehr beachten.
- Den Brandschutzhelfer/-innen Folge leisten.
- Besondere Sachwerte an geeignete Stellen verbringen.

Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen
- Brände sofort beim Entstehen bekämpfen durch Ausschlagen, Ausdrücken der Flammen mit Decken oder anderen geeigneten Mitteln.
- Ablöschen mit Handfeuerlöschern oder Schlauchleitungen aus Wandhydranten.
- Bei Elektrogeräten soweit möglich Netzstecker ziehen.
- Brennende Personen nicht weglaufen lassen; mit Decken, Mänteln o.ä. umhüllen, Flammen ersticken.

Verhalten beim Eintreffen der Feuerwehr

- Mitteilung an Einsatzleitung, ob und wo sich noch bedrohte Personen im Gebäude befinden.
- Mitteilung über Ort, Art und Umfang des Brandes.
- Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle nennen.
- Welche besonderen Gefahrenpunkte bestehen noch?

Teil C

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

ALLGEMEINES:

Auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen trägt der Kreisausschuss die Verantwortung für den Brandschutz in der Kreisverwaltung – Hauptstelle Marburg, Außenstelle Biedenkopf, Gesundheitsamt Marburg -.

Zur Erfüllung dieses vielfältigen Aufgabengebietes bestellt der Kreisausschuss einen Brandschutzbeauftragten.

Als Fachmann für alle Bereiche des betrieblichen Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte dem Kreisausschuss gegenüber verantwortlich und daher auch dem jeweils zuständigen Dezernenten des Fachbereiches „Amt für Gefahrenabwehr“ direkt unterstellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Brandschutzbeauftragte entsprechend der „Einsatzzeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit“ von seiner hauptberuflichen Tätigkeit freigestellt.

QUALIFIKATION:

Als oberste fachliche Voraussetzung gilt, dass der Brandschutzbeauftragte über ausreichende Kenntnisse im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verfügen muss.

Er soll alle Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und ggf. Gegenmaßnahmen treffen können.

Daher muss er neben der persönlichen und fachlichen Eignung zu den erforderlichen Maßnahmen autorisiert sein.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

- Brandverhütung
- Alarmierung
- Organisation von Selbsthilfekräften
- Personen und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Zu den einzelnen Aufgaben gehören insbesondere:

Brandverhütung:

Im Sinne der Brandverhütung obliegen dem Brandschutzbeauftragten folgende Aufgaben:

1. Überwachung im Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der Einhaltung der BSO und deren jährliche Bekanntgabe.
2. Planung und Durchführung von Brandschutz- und Rettungsübungen.
3. Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen und Veranlassung zur Behebung offensichtlicher Mängel.
4. Motivation der Bediensteten zum brandschutzgerechten Verhalten.
5. Überwachung zur Einhaltung brandschutzrelevanter Bestimmungen (z. B. Baugenehmigung).

6. Organisation und Unterweisung betriebsinterner Brandschutzhelfer.
7. Erstellen der BSO sowie Fortschreibung der BSO und Feuerwehrpläne.
8. Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Alarmierung:

- Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich die hausinternen Selbsthilfekräfte zu den Personenaufzügen, um die gemäß Anleitung zugeteilten Aufgaben zu übernehmen.
- Im Zuge der Alarmierung über die Brandmeldeanlage oder mittels Notruf – Nr. 112 ist es notwendig, hierüber bestimmte Personen in Kenntnis zu setzen.

Dies geschieht während der Dienstzeit durch die Telefonzentrale anhand eines Alarmplanes. Außerhalb der Dienstzeit ist von der Zentralen Leitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach dem dort vorliegenden Alarmplan zu verfahren.

- Soweit möglich, sind über die elektroakustische Sprechanlage weitere Verhaltenshinweise zu geben bzw. Entwarnung zu erteilen.

Sicherheitsmaßnahmen:

- Im Bedarfsfall ist gemäß vorbereitetem Text eine Betriebsunterbrechung anzuordnen. Die Anordnung soll Verhaltenshinweise für Besucher, Bedienstete und Selbsthilfekräfte vermitteln.
- Räumungs- bzw. Bergungsmaßnahmen werden Etagenweise unter Anleitung eingewiesener Selbsthilfekräfte durchgeführt.
- Schaltungen bzw. Außerbetriebnahme technischer Versorgungseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch das technische Hauspersonal.

Löschmaßnahmen:

- Eingewiesene Selbsthilfekräfte begeben sich entsprechend der Aufgabenstellung zu den Personenaufzügen.
- Nach Abwägung der Dringlichkeit sind Räumung von Personen, Bergung von Sachwerten oder Löschmaßnahmen mittels Schlauchanschlusseinrichtungen bzw. Feuerlöschern durchzuführen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter über Lage und Umfang der Einsatzstelle zu informieren.

Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehren:

- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen der Löschwasserversorgung freihalten.
- Brandstelle abgrenzen, Türen schließen.
- Lotsen aufstellen, Pläne und Schlüssel bereithalten.